



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 15.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Zöblen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 192 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 384 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 560 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 800 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.120 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.440 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.760 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 17.10.2019

Abgenommen am: 05.11.2019

Auch auf Gemeindehomepage www.zoeblen.tirol.gv.at veröffentlicht

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Gehring Werner

Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 05.11.2019, Zahl: GemG-70837/1/3-2019